mittelvereilung ben Weisungen ber Babifchen Futtervermittlung Folge gu leiften. Gie fteilt eine Beichaftsorbunng auf, welche ber Genehmigung ber Babifchen Futtervermittlung bedarf.

§ 4.

Die Reumunalverdünde haben den Bedarf ihres Begiets an Aleie, guderhaligen Fauternitteln und Rechtjustermitteln bei der Badisfigen Fauterecemittlung augumelden, wochse die Bedarfsammeldungen dei der Regelung der Betrellung der Fauterwittel [§ 2] mitberielffünfglich. Sohalb die Badisfig eintergreitiftum des and einem Anzumunfarenden einflichenden

Sobald die Bodicke Futteruremittung die auf einen Neunaumalereband entsfelienden Brengen au kuntermitten leigestrellt das, dar diese micheleun sie des kateie und die gelechen beliege Gattermittet einen Berteilter auf die Gemeinden jeines Bezielts aufgestellen und eine Fertieume desisten der Bodicken Tutteruremittung einungen.

Die Bestellungen auf die Guternittet find an die Geschäftistelle der Badichen Frattertermittung gu richern. Lieferungen, welche von der Geschäftistells vor Fristellung der auf dem Kommunalerekand entfallenden Mengen an Fautermitteln bewirtt werden, werden auf diese Wennen ungerechnet.

5.

Die Sterfeling der Guttermittel in den Gemeinken feint, jemein die Stefering an die
höfteführer nicht ausmittellen bereich des Stemmandererband bei einem Gemeinsten refeint,
bem Gemeinbereit des Deterstreitungsfelle (n. d. Zer kommunischende fein under Habeltung
der Gemeinbereit des Freighte der Ortsetersfangsfelle (neue von Gemeinschende) der
der dem Gemeinschen der Freighte der Gemeinschen gestellt
der dem Gemeinsche der dem Gemeinschen gemeinsche
Deterstreit des Redeliges feinsche Gemeinsche der dem Stemmersten abert eines
der mehrere fanderinfeligitätige Sterningung oder einem stem mehreren Jahrer im Gertreitung.

Die Ortsbeeteilungsstelle hat sämtliche Biehhalter des Gemeindebegiets ohne Unterstübel der Gemissinfoliste, eber Bereinsbemagkörigheit entsprechend bem Sieisbestand und den von Rommungsbestand etwa auftroffenen Ausschungen au berüfflichtigen.

§ 6.

Diefe Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berfändung in Araft. Rarlsruhe, den 17. August 1915.
Genfierranliches Priniferium des Innern

ron Bedmarf.

Trad und Berlies von Blalife & Bissel in Recierute.

Dr. Schähly.